

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 31 = 4.F. Jg. 1, 1887, S. 926 - 927

Unter welchen Umständen kann der unterhalb liegende Uferbesitzer der Zuleitung von Wasser in einen Privatfluß widersprechen? Beweislast

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet gewesen wäre, aus dem Vortage des Klägers nicht zu entnehmen war, so ist das Berufungsurtheil richtig, und die Revision war daher zurückzuweisen.

Nr. 64.

Unter welchen Umständen kann der unterhalb liegende Uferbesitzer der Ableitung von Wasser in einen Privatfluß widersprechen? Beweislast.

A.L.R. I. 8 §§ 96 ff., 102 ff.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 16. September 1886 in Sachen des Kölner Bergwerksvereins, Beklagten, wider den Grafen D., Kläger. V. 79/86.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm aufgehoben, und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist Eigenthümer von Grundstücken, welche unmittelbar an dem Ufer der Emscher liegen. Beinahe eine halbe Meile des Wasserweges oberhalb leitet der Beklagte seine Grubenwasser in den sog. Markengraben. Dieser vereinigt sich 1600 Meter weiter unterhalb mit der Berfel, welche sich nach dem Durchlaufen einer Strecke von nahezu 1000 Meter in die Emscher ergießt.

Der Kläger beantragt:

1. den Beklagten nicht für befugt zu erachten, den Grubenwassern seiner Zeche in der Art Abfluß in die Emscher zu gewähren, daß es zu den Grundstücken des Klägers und den darauf befindlichen Gräben gelangen kann;
2. den Beklagten zu verurtheilen, Anstalten zu treffen, daß dieser Zufluß zu den Grundstücken des Klägers aufhöre.

Der Kläger stützt diesen Anspruch in der Klage lediglich auf sein Eigenthum als Adjazent der Emscher und die Behauptung, daß dieselbe dort, wo sie seine Grundstücke erreiche, noch mit den Grubenwassern des Beklagten vermischt sei. In der Berufungsinstanz hat er behauptet, die Menge des gehobenen und abgeführten Wassers betrage in der Minute mindestens 200 Kubikmeter. Der erste Richter hat abgewiesen, indem er ausführt, den Uferbesitzern eines Privatflusses stehe nicht das Eigenthum am Flußbette, sondern nur ein gewisses Nutzungsrecht an dem Flusse zu. Daß er bezüglich des letzteren durch den Beklagten beeinträchtigt werde, habe Kläger nicht dargethan.

Abändernd hat der Berufungsrichter nach dem Klageantrage erkannt, indem er auf Grund der von ihm angeordneten Beweisaufnahme feststellt, daß die Grubenwasser da, wo die Emscher die Grundstücke des Klägers bespült, noch nachweisbar seien. Die Entscheidung beruht im Uebrigen auf den in dem Urtheil dieses Senats vom 19. April 1882 (Gruchot Bd. 27 S. 148) aufgestellten Grundsätzen und Folgerungen. Nachdem diese in dem neueren Urtheil desselben Senats in Sachen R. wider B. I. 334/85, welches demnächst in der Sammlung der reichsgerichtlichen Entscheidungen zum Abdruck gelangen wird,*) die nothwendige Einschränkung erlitten haben, konnte auch die durch die Revision des Beklagten angefochtene Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden.

Es ist in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des zuletzt bezeichneten Erkenntnisses davon auszugehen, daß der unterhalb liegende Uferbesitzer eines Privatflusses nicht jeder von oberhalb erfolgenden künstlichen Zuleitung von Flüssigkeiten in diesen, sondern nur insofern und insoweit widersprechen könne, als dadurch, sei es durch Vermehrung des Wassers oder durch Beimischung fremder Stoffe, das Maß des gemeinüblichen und regelmäßigen Gebrauchs des Privatflusses als Rezipient von Flüssigkeiten, welche aus wirtschaftlichen Gründen künstlich fortgeschafft werden müssen, überschritten wird.

Daß eine solche Ueberschreitung vorliege, hat der Kläger darzuthun, sie bildet das nothwendige Fundament seines Anspruchs. Die Prüfung, ob sie als vorhanden anzunehmen, nach den behaupteten Umständen des Falles, insbesondere mit Rücksicht auf das angebliche Quantum des in den Markengraben von dem Beklagten eingeleiteten Grubenwassers, die Größe der Entfernung von dem Einflußpunkte bis zu den Grundstücken des Klägers, die in der Emscher, abgesehen von der Zuführung durch den Beklagten, enthaltene Wassermenge oder die Beschaffenheit der Grubenwasser an sich — diese Prüfung ist rein thatsächlicher Natur und entzieht sich der Aufgabe des Revisionsrichters. Der Berufungsrichter hat aber eine solche Prüfung noch nicht vorgenommen, auch den Parteien keine Veranlassung geboten, die Sache unter dem Gesichtspunkte zu verhandeln, der, wie oben angegeben, für die Entscheidung maß-

*) Siehe Entscheidungen Bd. 16 S. 178.